



## **Satzung für den Touristikverein Kehdingen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Touristikverein Kehdingen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt einzutragen.  
Nach der Eintragung soll der Zusatz e.V. geführt werden.

Sitz des Vereins ist Wischhafen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat folgende Zwecke:

1. Förderung des Tourismus im Bereich der Gemeinde Drochtersen und der Samtgemeinde Nordkehdingen.
2. Betreuung der Touristen durch Beratungs- und Informationsstellen in Wischhafen und Drochtersen.
3. Förderung, der dem Tourismus dienenden Einrichtungen und Anlagen.
4. Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Dritten zum Zwecke der Förderung des Tourismus.
5. Führen eines Zimmernachweises.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Sollten sich Überschüsse ergeben, sind diese für Vereinszwecke zu verwenden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über 18. Jahre und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes
  - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b. wegen unehrenhafter Handlungen,
  - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - d. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
2. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten. Der volle Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts im Geschäftsjahr zu leisten.  
Ehrenmitglieder zahlen keinen Grundbeitrag.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, es beginnt am 13.01.2016 und endet am 31.12.2016.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.

Die Stellvertreter sollen nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Stader Tageblatt erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Satzungsänderungen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 9

### **Vorstand**

Neben dem Vorsitzenden und seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern gehören dem Vorstand folgende weitere Mitglieder an:

Kassenwart/in  
Schriftwart/in  
Pressewart/in

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied, den Ausschlag. Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 10

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen je nach Einwohnerzahl zwischen der Samtgemeinde Nordkehdingen und der Gemeinde Drochtersen aufgeteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für touristische Zwecke zu verwenden haben.

### **Satzungsänderungstermin:**

Wischhafen, 25.04.2015